

Dokument	AJP 2006 S. 617
Urteilsdatum	13.03.2006
Autor	Gunhild Godenzi
Publikation	Aktuelle Juristische Praxis
Rechtsgebiete	Straf- und Strafprozessrecht
Seiten	617-621

Bundesgericht, Kassationshof, Urteil vom 13. März 2006 (6A 70/2005), Verwaltungsgerichtsbeschwerde i.S. X c. Verwaltungsgericht des Kantons Genf.

Bemerkungen von Gunhild Godenzi, LL.M., wiss. Assistentin, Universität Zürich

Strafrecht.

Nebenstrafrecht des Bundes - allgemein.

(9) Grobe Verkehrsregelverletzung. Führerausweisentzug nach einer schweren Widerhandlung. Gleichbehandlung von Berufschaffeuern und anderen Fahrern. Art. 8 BV; Art. 9 BV; Art. 90 Ziff. 2 SVG; Art. 16 Abs. 3 SVG; Art 16b Abs. 1 lit. a SVG; Art. 16c Abs. 1 lit. a SVG.

AJP 2006 S. 617

Zusammenfassung des Sachverhalts:

X übt seit etwa zwanzig Jahren, davon seit etwa drei Jahren als Selbständiger, den Beruf des Taxifahrers aus. Im Januar 2005 fuhr er innerorts mit einer Geschwindigkeit von 75 km/h, obgleich die zulässige Höchstgeschwindigkeit in der Ortschaft 50 km/h betrug. Der Präfekt des Distrikts von Nyon verhängte gegen X eine Geldstrafe von 400 CHF wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von

AJP 2006 S. 617, 618

Art. 90 Ziff. 2 SVG, wogegen X keinerlei Rechtsmittel ergriff. Zudem verfügte im Juli 2005 der "Service des automobiles et de la navigation" des Kantons Genf gestützt auf die am 1. Januar 2005 in Kraft getretene Bestimmung des Art. 16c SVG gegen X den Entzug des Führerausweises für die Dauer von drei Monaten. Die gegen diese Verfügung gerichtete Beschwerde des X hat das Verwaltungsgericht des Kantons Genf durch Entscheid vom 25. Oktober 2005 abgewiesen.

X führt Verwaltungsgerichtsbeschwerde mit dem Hauptantrag, nur eine Verwarnung auszusprechen. Hilfsweise beantragt er, den dreimonatigen Ausweisentzug auf seine privaten Aktivitäten zu begrenzen und ihm zu gestatten, in dieser Zeit Fahrzeuge im Rahmen seiner Berufstätigkeit zu führen. Zur Begründung macht X geltend, die



gesetzliche Regelung des Art. 16c SVG verletzte den Gleichheitsgrundsatz (Art. 8 BV) und das Willkürverbot (Art. 9 BV). Der Gleichheitsgrundsatz erfordere unterschiedliche Entzugsmassnahmen für Berufsschauffeure und andere Fahrer, weil der Entzug des Führerausweises erstere schwerer treffe als letztere; weil der Gesetzgeber keinerlei Unterscheidungen traf, sei zudem das Gesetz in sich selbst willkürlich. Das Bundesgericht weist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ab.

Zusammenfassung der Erwägungen:

"Gemäss Art. 191 BV ist das Bundesgericht verpflichtet, die Bundesgesetze anzuwenden und daher nicht befugt, ihre Verfassungsmässigkeit zu kontrollieren. Das schliesst jedoch die Anwendung des Prinzips der verfassungskonformen Auslegung von Bundesgesetzen nicht aus, wenn die (anderen) Auslegungsmethoden Zweifel am Sinn eines Bundesgesetzes fortbestehen lassen." (2.2)

Eine Auslegung des Art. 16c SVG, die zugunsten von Berufsschauffeuren differenzieren würde, ist ausgeschlossen. Wie die Parlamentsdebatten zeigen, widerspricht es dem Willen des Gesetzgebers, dass der Richter den Führerausweis für weniger als die Minimalentzugsdauer entzieht, wo es gesetzlich nicht vorgesehen ist. "Dies geht auch deutlich aus Art. 16 Abs. 3 SVG hervor, der betont, dass die berufliche Notwendigkeit, ein Fahrzeug zu führen bei der Dauer des Führerausweisentzugs zu berücksichtigen ist, die Mindestentzugsdauer jedoch nicht unterschritten werden darf." (2.3)

"Die gesetzliche Mindestentzugsdauer findet auf alle Erlaubniskategorien Anwendung." (...) "Eine Unterscheidung der Entzugsdauer nach Kategorien mit dem Ziel, eine übermässige Strenge zu vermeiden, ist daher nur unter der Bedingung möglich, dass die gesetzliche Mindestdauer des Ausweisentzugs für alle Kategorien eingehalten wird (Artikel 33 Abs. 5 VZV)." (2.3)

Positiv beantwortet hat das Bundesgericht zudem die Frage, ob die Kriterien, die durch die Rechtsprechung zur Präzisierung des schweren Falls nach altem Recht entwickelt wurden (Artikel 16 Abs. 3 lit. a aSVG), auch nach neuem Recht massgeblich bleiben. In Anknüpfung an die frühere Rechtsprechung im Bereich der Geschwindigkeitsüberschreitungen führt das Bundesgericht für das neue Recht aus: Der Gesetzgeber habe keine Änderung des Art. 16c Abs. 1 lit. a SVG gegenüber Art. 16 Abs. 3 lit. a aSVG beabsichtigt, sondern lediglich den Wortlaut an die Bestimmung des Art. 90 Ziff. 2 SVG anpassen wollen. "Insbesondere soweit es die Geschwindigkeitsüberschreitungen betrifft, hat der Gesetzgeber ausdrücklich auf die durch die Rechtsprechung in diesem Bereich festgelegten Kategorien Bezug genommen." (...) "Die am 1. Januar 2005 in Kraft getretene Revision des Strassenverkehrsrechts berührt also nicht die Definition des ernsten Falles, die für Art. 16c SVG und Art. 90 Ziff. 2 SVG dieselbe bleibt. Sie stellt auch nicht die Rechtsprechung hinsichtlich des Führerausweisentzugs bei Geschwindigkeitsüberschreitung in Frage. Es ist daher festzuhalten, dass auch nach neuem Recht eine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerorts um 25 km/h einen schweren Fall darstellt. Zwar sieht Art. 16c Abs. 2 lit. a SVG mit einer dreimal längeren Mindestentzugsdauer massiv schärfere Sanktionen als das alte Recht vor. Diese Verschärfung war jedoch vom Gesetzgeber bezweckt, um die Verkehrssicherheit zu erhöhen und damit Tote und Verletzte im Strassenverkehr zu vermeiden. Dies kann nur zur Kenntnis genommen werden." (3.1 und 3.2)

Bemerkungen:

Teil der im Januar 2005 in Kraft getretenen Revision des Strassenverkehrsrechts (AS 2004 2849; AS 2002 2767 ff.; BBl 2001 IV 6499 ff.; Botschaft des Bundesrates vom 31. März 1999 zur Änderung des Strassenverkehrsgesetzes, BBl 1999 IV 4462 ff.) war die Neufassung der Administrativmassnahmen bei Fehlverhalten im Strassenverkehr, von der sich der Gesetzgeber im Interesse der Verkehrssicherheit und zum Schutz von Leib und Leben der Strassenverkehrsteilnehmer eine einheitlichere und strengere Ahndung von schweren und wiederholten Widerhandlungen gegen Strassenverkehrsvorschriften versprach (BBl 1999 IV 4462, 4485). Mit dem vorliegenden Urteil hat das Bundesgericht die gesetzgeberisch intendierte



Vereinheitlichung und Verschärfung des Administrativmassnahmenrechts in die Praxis umgesetzt, indem es erstens die frühere Rechtspraxis zum Führerausweisentzug bei Geschwindigkeitsüberschreitungen nach neuem Recht bestätigt hat und zweitens von der verschärften Mindestentzugsdauer auch bei beruflicher Angewiesenheit auf den Führerausweis nicht abgerückt ist.

1. Der Führerausweisentzug bei Geschwindigkeitsüberschreitungen

Nach altem Recht unterschied das Bundesgericht aufgrund der Gesetzssystematik grundsätzlich vier Arten von Widerhandlungen: den besonders leichten, den leichten, den mittelschweren und den schweren Fall (vgl. BGE 118 Ib 229 ff.; 123 II 106, 109 ff.; 124 II 259 ff. = Pra 87 Nr. 144; Jürg Boll, Grobe Verkehrsregelverletzung, Davos 1999, 28 f.; Stefan Heimgartner/Florian Schönknecht, Administrativmassnahmen bei Geschwindigkeitsüberschreitungen, in: René Schaffhauser (Hrsg.), Jahrbuch zum Strassenverkehrsrecht 2005, St. Gallen 2005, 225, 227 f.).

AJP 2006 S. 617, 619

Die Rechtsprechung hatte im Bereich der Geschwindigkeitsüberschreitungen präzise Regeln entwickelt, mit denen die Fälle abhängig von der übersetzten Geschwindigkeit schematisch qualifiziert und somit ungeachtet der konkreten Verhältnisse einer der vier Kategorien zugeordnet werden konnten (vgl. E 3.2; BGE 118 Ib 229 ff.; 123 II 106, 109 ff.; 124 II 259 ff. = Pra 87 Nr. 144; Boll, op. cit., 28 f.; Heimgartner/Schönknecht, op. cit., 225, 228).

Dem Willen des Bundesgerichts nach wird es dabei auch in Zukunft bleiben. Aus gegebenem Anlass hatte sich der bundesgerichtliche Kassationshof zwar vor allem mit der Definition der schweren Widerhandlung nach neuem Recht zu befassen und legte speziell für diese fest, dass die Definition des "schweren Falls" für Art. 16c SVG und Art. 90 Ziff. 2 SVG auch nach der Revision des Strassenverkehrsrechts vom 1. Januar 2005 dieselbe bleibt (E. 3.2). Folgerichtig hat das Bundesgericht in Anknüpfung an seine frühere Rechtsprechung (vgl. BGE 118 Ib 229 ff.; 123 II 106, 109 ff.; 124 II 259 ff. = Pra 87 Nr. 144) auch vorliegend die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerorts um 25 km/h nach neuem Recht rein schematisch als einen schweren Fall bzw. als schwere Widerhandlung gemäss Art. 16c Abs. 1 SVG eingestuft (vgl. E. 3.2).

Die Darlegungen des Bundesgerichts zur Problematik der Geschwindigkeitsüberschreitungen beschränken sich allerdings nicht allein auf die "schwere Widerhandlung" nach neuem Recht. Vielmehr hat das Bundesgericht auch grundlegend erklärt, dass die Rechtsprechung zum Führerausweisentzug bei Geschwindigkeitsüberschreitungen durch die Revision des Strassenverkehrsrechts nicht in Frage gestellt werde (E. 3.2). Danach ist davon auszugehen, dass es im Bereich der Geschwindigkeitsüberschreitungen nicht nur im schweren Fall, sondern in allen Fällen bei der rein schematischen Kategorisierung bleiben und nach wie vor allein die Höhe der übersetzten Geschwindigkeit massgeblich dafür sein wird, ob eine besonders leichte, leichte, mittelschwere oder schwere Widerhandlung vorliegt und somit Art. 16a, Art. 16b oder Art. 16c SVG zur Anwendung gelangen.

Bedeutsam ist diese Positionierung insbesondere für den mittelschweren Fall der Geschwindigkeitsüberschreitung. Nach der Revision des SVG blieb zunächst unklar, inwieweit mildernde Umstände im Rahmen der Sanktionszumessung zukünftig berücksichtigt werden könnten (vgl. Heimgartner/Schönknecht, op. cit., 225, 231). Nach dem früheren Recht war die mildernde Berücksichtigung "besonderer Umstände" in mittelschweren Fällen der Geschwindigkeitsüberschreitung angesichts der Ausgestaltung des Art. 16 Abs. 2 aSVG als Kann-Vorschrift möglich und erlaubte letztlich eine Abschwächung der schematischen Kategorisierung, die im Einzelfall sogar zum Absehen von jeglicher Massnahme führen konnte (vgl. BGE 118 Ib 229 ff.; 123 II 106, 113; 124 II 475 ff. = Praxis 87 Nr. 158 E. 2a; Heimgartner/Schönknecht, 225, 228). Nach der Revision des Strassenverkehrsrechts ist bei einer mittelschweren Widerhandlung gemäss Art. 16b Abs. 2 lit. a SVG aber jetzt zwingend ein



Ausweisentzug auszusprechen. Vereinzelt wurde deshalb erwogen, im Bereich der Geschwindigkeitsüberschreitungen zwischen leichtem und schwerem Fall die "besonderen Umstände" bereits bei der rechtlichen Qualifikation der Widerhandlung zu berücksichtigen (Heimgartner/Schönknecht, 225, 231).

Derartigen Überlegungen ist mit dem vorliegenden Urteil indes der Boden entzogen. Die vom Bundesgericht unmissverständlich zum Ausdruck gebrachte Absicht, die Rechtspraxis im Bereich der Geschwindigkeitsüberschreitungen beizubehalten, kann nur so verstanden werden, dass eine Geschwindigkeitsüberschreitung auch nach der Revision des Strassenverkehrsrechts allein nach ihrer Höhe schematisch in die vier Kategorien der besonderen leichten bis schweren Widerhandlung einzuordnen ist. "Besondere Umstände" können daher allein bei der Bemessung der konkreten Dauer des Ausweisentzugs eine Rolle spielen (vgl. Art. 16 Abs. 3 SVG), weil es schlichtweg unmöglich ist, einerseits die im Interesse der Gleichbehandlung entwickelte schematische Einordnung von Geschwindigkeitsüberschreitungen in besonders leichte bis schwere Fälle beizubehalten, andererseits aber besondere Umstände bereits bei der Kategorisierung der Widerhandlung zu berücksichtigen.

2. Keine Differenzierung bei Berufschaffeuern

Das Bundesgericht hat ausserdem klargestellt, dass dem Richter ein Unterschreiten der nach neuem Recht erhöhten Mindestentzugsdauern *contra legem* selbst dann nicht gestattet ist, wenn der Fahrzeugführer auf den Führerausweis beruflich angewiesen ist. Dies entspricht dem gesetzgeberischen Willen und der gesetzlichen Regelung des Art. 16 Abs. 3 Satz SVG, wonach die berufliche Notwendigkeit, ein Motorfahrzeug zu führen, bei der Festsetzung der Dauer des Führerausweisentzugs zu berücksichtigen ist, die Mindestentzugsdauer aber nicht unterschritten werden darf (vgl. E. 2.3).

Irreführend ist allein, dass das Bundesgericht im vorliegenden Entscheid vor allem durch den Verweis auf die bundesrätliche Botschaft (vgl. E. 2.3) eine Änderung der Rechtspraxis suggeriert, die in Wirklichkeit nicht zu erkennen ist. Zwar führt der Bundesrat in der im Urteil in Bezug genommenen Passage der Botschaft aus: "Die jeweils vorgeschriebene Mindestdauer darf entgegen der Bundesgerichtspraxis, eingeführt mit BGE 120 Ib 504, nicht mehr unterschritten werden, weil ansonsten die mit der Revision angestrebte einheitliche Handhabung vereitelt würde" (BB1 1999 IV 4462, 4486). Im genannten Entscheid aus dem Jahre 1994 wollte das Bundesgericht indes einer langen, vom Fahrzeuglenker nicht verschuldeten Verfahrensdauer gerecht werden und liess deshalb in diesem speziellen Fall ein Unterschreiten der Mindestentzugsdauer zu - was nach neuem Recht offenbar ausgeschlossen sein soll. Das Bundesgericht war jedoch bereits nach altem Recht nicht geneigt, diese Rechtsprechung auf die Problematik der beruflichen Angewiesenheit auf den Führerausweis zu übertragen. Dies zeigt ein Entscheid aus dem Jahre 2002, in dem es heisst: "Gemäss ständiger Praxis rechtfertigt die berufliche Angewiesenheit auf ein Fahrzeug die

AJP 2006 S. 617, 620

Unterschreitung der gesetzlichen Mindestentzugsdauer nicht" (BGE vom 17. Dezember 2002, 6A.64/2002, in BGE 129 II 168 nicht publizierte E. 5). Und tatsächlich: Das Bundesgericht hat in ständiger Rechtsprechung das Erfordernis, die erhöhte Massnahmeempfindlichkeit von Berufschaffeuern zu berücksichtigen, zwar bei der Bemessung der Dauer des Ausweisentzugs anerkannt - die einmonatige Mindestdauer nach Art. 17 Abs. 1 lit. a aSVG konnte aber jedenfalls aus diesem Grunde auch nach altem Recht nicht unterschritten werden (vgl. BGE 123 II 572 ff.; 128 II 173, 174; 128 II 285, 291).

An die frühere Rechtsprechung hat das Bundesgericht auch insoweit angeknüpft, als es nach neuem Recht unzulässig bleibt, einzelne Erlaubniskategorien von der gesetzlichen Mindestentzugsdauer auszunehmen mit dem Ziel, dem Berufschaffeur auf diesem Weg das Führen eines Fahrzeugs zu beruflichen Zwecken weiter zu gestatten (E. 2.3). Der Umfang des Ausweisentzugs ist weder nach altem noch nach neuem Recht im



Strassenverkehrsgesetz geregelt (vgl. BGE 105 Ib 22, 25). Die am 1. Januar 2005 in Kraft getretene, revidierte Fassung des Art. 33 VZV (AS 2004, 2853) stellt jedoch in Abs. 1 den Grundsatz auf, dass ein Führerausweisentzug für alle Motorfahrzeugkategorien gilt. Zur Milderung von Härtefällen kann gemäss Art. 33 Abs. 5 VZV zwar ein differenzierter Entzug erfolgen, bei dem die Behörde die Entzugsdauer für verschiedene Ausweiskategorien unterschiedlich ansetzen kann. Die gesetzliche Mindestentzugsdauer ist jedoch auch nach der revidierten Fassung der Vorschrift für alle Erlaubniskategorien zwingend einzuhalten (Art. 33 Abs. 5 VRV), was durch das vorliegende Urteil ausdrücklich bestätigt wird (E.2.3).

Das Hilfsbegehren des Beschwerdeführers ist damit aber gar nicht hinreichend gewürdigt. Denn tatsächlich streitet der Berufschaffeur doch wohl für eine bestimmte Vollzugsform des Ausweisentzugs, die ihm eine bestimmte Verwendungsart des Fahrzeugs, nämlich die berufliche Nutzung, weiterhin gestattet. Das Verordnungsrecht des Bundes trifft diesbezüglich keine ausdrückliche Regelung und auch das vorliegende Urteil erhellt diese Problematik nicht.

Ergänzungsbedürftig bleibt daher, dass es in Übereinstimmung mit der früheren Rechtspraxis auch nach dem neuen Recht unmöglich sein dürfte, den Führerausweisentzug im Sinne einer besonderen Vollzugsform bei Berufschaffeuern zur Milderung von Härtefällen auf die Freizeit zu beschränken: Die bundesgerichtliche Rechtsprechung hat ebenso wie der Gesetzgeber den Warnungsentzug stets auch als ein Mittel betrachtet, den Lenker zu mehr Sorgfalt und Verantwortung zu erziehen, ihn dadurch von weiteren Verkehrsdelikten abzuhalten und auf diese Weise gefährlichen Unfällen zuvorzukommen (vgl. BGE 123 II 225, 228; 125 II 396, 399; 128 II 173, 175; Botschaft des Bundesrates zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 24. Juni 1955, BBl 1955 II 1, 23; Botschaft des Bundesrates über die Änderung des Strassenverkehrsgesetzes vom 27. August 1986, BBl 1986 III 209, 221; BBl 1999 IV 4462, 4485 f.). Diese Ziele würden in Frage gestellt, wenn der fehlbare Lenker - wenn auch nur ausserhalb der Freizeit - Motorfahrzeuge fahren dürfte (vgl. BGE 128 II 173, 175). Zudem wäre die Verkehrssicherheit beeinträchtigt, wenn ein Fahrzeugführer trotz mittelschwerer oder schwerer Widerhandlung nicht vorübergehend ganz vom Motorfahrzeugverkehr ausgeschlossen würde (vgl. BGE 128 II 173, 175; vgl. zur im Ergebnis gleich lautenden kantonalen Rechtsprechung die Hinweise bei René Schaffhauer, Grundriss des Strassenverkehrsrechts, Band III, Bern 1995, Rz. 2466). Berufschaffeuere können während der gesetzlichen Mindestentzugsdauer daher keine Beschränkung der Administrativmassnahme auf die Freizeit verlangen.

Unbefriedigend bleibt schliesslich, dass sich das Bundesgericht zur Legitimierung der Gleichbehandlung von Berufschaffeuern und anderen Fahrern bei der Mindestentzugsdauer allzu einseitig auf die subjektiv-historische Auslegung zurückgezogen hat (vgl. E. 2.3; E. 3.2). Denn das Verständnis der Berufschaffeuere für die mit der Revision des Strassenverkehrsrechts einhergehende Verschärfung der Sanktionspraxis kann wohl kaum durch die Erklärung gefördert werden, der Gesetzgeber habe es eben so gewollt. Zudem war sich die Legislative der besonderen Massnahmeempfindlichkeit der Berufschaffeuere durchaus bewusst (vgl. E. 2.3; Ständerat, AB 2000, 214 f.; Nationalrat, AB 2001, 911; Ständerat, AB 2001, 562), so dass sich im Lichte der Verfassung vielmehr die Frage stellt, welche sachlichen Gründe letztlich trotzdem eine rechtliche Gleichbehandlung von Berufschaffeuern und anderen Fahrern rechtfertigen.

Zunächst ist daran zu erinnern, dass der Entzug des Führerausweises zu Warnzwecken der Besserung des fehlbaren Fahrzeuglenkers und der Bekämpfung von Rückfällen dient (BGE 121 II 22, 25; 123 II 225, 228; 128 II 173, 175; vgl. auch BBl 1999 IV 4462, 4485 f.; zum gleichzeitig strafähnlichen Charakter des Warnungsentzugs BGE 121 II 22 ff. m.w.N.). Der Gewährleistung der Verkehrssicherheit, der das Strassenverkehrsrecht verpflichtet ist, liefe es aber zuwider, wenn die an sich für besonders wirksam befundene Administrativmassnahme gerade bei denjenigen abgeschwächt würde, die auf den Strassen am meisten präsent sind und daher



gleichermaßen zu einer rücksichtsvollen und sicheren Fahrweise angehalten werden müssen (vgl. Nationalrat, AB 2001, 909). Hinzu kommt, dass eine Mindestenzugsdauer ohnehin allein im Falle der wiederholten Widerhandlung (vgl. Art. 16a Abs. 2 SVG) sowie im Falle der schweren und mittelschweren Widerhandlung vorgesehen ist (vgl. Art. 16b, 16c SVG; Ständerat, AB 2000, 206). Insbesondere die gesetzlichen Legaldefinitionen der schweren und mittelschweren Widerhandlungen zeigen aber, dass es sich nicht mehr um Bagatellen oder Routinevergehen handelt, sondern durch eine (grobe) Verletzung von Verkehrsregeln eine (ernstliche) Gefahr für die Sicherheit anderer hervorgerufen oder in Kauf genommen worden sein muss (vgl. Art. 16 Abs. 1 lit. a und Art. 16c Abs. 1 lit. a SVG). Die vom Fahrzeuglenker hervorgerufene oder in Kauf genommene Gefahr für die Sicherheit anderer bleibt aber ungeachtet der persönlichen Merkmale des Fahrzeugführers dieselbe. Angesichts dessen hat auch die Sanktionierung

AJP 2006 S. 617, 621

dieser Gefährdung dem Prinzip der Gleichbehandlung aller Fahrzeugführer zu folgen (vgl. Nationalrat, AB 2000, 215), weshalb es für die Mindesdauer des Führerausweisentzugs nicht darauf ankommen kann, ob es sich im Einzelfall um einen Berufsschauffeur handelt oder nicht. Der erhöhten Massnahmeempfindlichkeit der Berufsschauffeure wird nach der Revision des Strassenverkehrsrechts - und im Übrigen ebenfalls in Übereinstimmung mit der früheren Rechtspraxis des Bundesgerichts (BGE 128 II 173, 178 ff.; 128 II 285, 288 ff.) - dadurch hinreichend Rechnung getragen, dass die berufliche Notwendigkeit, ein Motorfahrzeug zu führen, im Rahmen der pflichtgemässen Ermessensausübung bei der Festsetzung der Dauer des Führerausweisentzugs nach oben hin zu berücksichtigen ist (vgl. Art. 16 Abs. 3 SVG).